



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

**INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,
UNTERNEHMER,
INFORMATIONSNETZE USW.**

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

MALTA

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	13
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	14
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	15
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	16
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	16
VORSTEUERABZUG.....	17

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Adresse: VAT Department
Centre Point Building
Triq Ta' Paris
Birkirkara BKR 13
MALTA

Tel.: +356 2149 9330
Fax: +356 2149 9365
E-Mail: vat@gov.mt

Informationen über das System der maltesischen Mehrwertsteuer (VAT) können auch auf der Website der MwSt-Behörde, die dem Ministerium für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen angehört, abgerufen werden:

<http://www.vat.gov.mt/>

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Wie oben bereits erwähnt, lautet die Adresse der Website der maltesischen MwSt-Behörde, die dem Ministerium für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen angehört:

<http://www.vat.gov.mt/>

Informationen zum Inhalt der Website:

- Antrag auf Registrierung (zum Herunterladen und Online)
- Beantragung von Steuerquittungen (zum Herunterladen und Online)
- Elektronische MwSt-Erklärung
- Abonnieren von Benachrichtigungen per SMS/E-Mail
- Internetbanking
- Periodische MwSt-Erklärung
- Umfassende MwSt-Erklärung
- Zusammenfassende Meldung
- Antrag auf Änderung der Eintragung des Steuerpflichtigenstatus
- Beantragung eines neuen Ausdrucks der Registrierungsbestätigung
- Bezahlung mittels Debit-/Kreditkarte
- Antrag auf Rückerstattung von in anderen Mitgliedstaaten erhobener MwSt
- Abgabe der zusammenfassenden Meldung
- Information über die MwSt-Behörde
- Häufig gestellte Fragen (FAQs)
- Qualitätscharta und Kontaktinformationen (Öffnungszeiten usw.)
- Entscheidungen
- Europäische Richtlinien

Die Website enthält Informationen in englischer Sprache.

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Auf der Website der MwSt-Behörde (<http://www.vat.gov.mt/>) sowie auf den Websites der Informationsabteilung des Büros des Premierministers (<http://www.doi.gov.mt/>) und des Ministeriums für Justiz und Inneres (<http://www.mjha.gov.mt/>) können sowohl das relevante Gesetz selbst als auch sekundärrechtliche Rechtsakte abgerufen werden. Diese Rechtsvorschriften sind sowohl in maltesischer als auch in englischer Sprache verfügbar.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Alle ausländischen Unternehmer müssen sich bei der dem Ministerium für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen unterstehenden MwSt-Behörde registrieren lassen, wenn sie in Malta mehrwertsteuerpflichtige Umsätze gemäß dem MwSt-Gesetz (Kapitel 406 der maltesischen Gesetzgebung) tätigen, für die sie über das Recht auf Vorsteuerabzug verfügen.

Ausländische Unternehmer ohne Niederlassung in Malta, die sich in Malta für MwSt-Zwecke gemäß dem MwSt-Gesetz (Kapitel 406) registrieren lassen müssen, können die MwSt-Pflichten entweder selbst erfüllen oder einen Bevollmächtigten bzw. Fiskalvertreter bestellen. In jedem Fall ist die Registrierung bei der MwSt-Behörde, die dem Ministerium für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen angehört, zu beantragen.

VERSANDHANDEL

(a) Obligatorische Registrierung

Jedes in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, das in Malta Gegenstände an Personen ohne maltesische MwSt-Nummer verkauft, muss sich bei der MwSt-Behörde registrieren lassen, wenn der Wert dieser Verkäufe an Kunden in Malta den Wert von 35 000 EUR pro Kalenderjahr überschreitet.

(b) Freiwillige Registrierung

Eine Person, die Fernverkäufe tätigt und deren Umsatz unter dem Schwellenwert von 35 000 EUR liegt, kann Malta als Ort der Lieferung wählen und muss sich in diesem Fall bei der MwSt-Behörde registrieren lassen.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE ERWERBE

(a) Obligatorische Registrierung

In Malta nicht für MwSt-Zwecke registrierte Unternehmen bzw. nichtsteuerpflichtige juristische Personen (z. B. Behörden), die in Malta Gegenstände unmittelbar von einem in einem anderen Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke registrierten Lieferanten erwerben, müssen sich bei der MwSt-Behörde registrieren lassen, wenn der Gesamtwert der erworbenen Gegenstände pro Kalenderjahr mehr als 10 000 EUR beträgt. Die Registrierung muss unmittelbar vor Überschreiten dieses Schwellenwerts erfolgen.

(b) Freiwillige Registrierung

Unternehmen bzw. nichtsteuerpflichtige juristische Personen können sich freiwillig registrieren lassen, wenn sie bei der MwSt-Behörde nachweisen, dass sie innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen bzw. die feste Absicht haben, derartige Erwerbe zu tätigen.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER IN SOLCHEN FÄLLEN FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Tätigt ein nicht in Malta ansässiger Unternehmer in Malta steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen und die Empfänger der Gegenstände oder Dienstleistungen sind mehrwertsteuerpflichtig, ist der ausländische Unternehmer nicht verpflichtet, sich in Malta registrieren zu lassen. Dies ist in Artikel 20(2) des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) dargelegt. In diesen Fällen haben die Empfänger die Steuer auf den Nettowert zu berechnen und der MwSt-Behörde zu melden. Der Unternehmer, der die Gegenstände liefert bzw. die Dienstleistungen erbringt, muss sich nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Sind die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt, kann sich ein ausländischer Unternehmer jedoch freiwillig für MwSt-Zwecke in Malta registrieren lassen.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Zur Beantragung einer maltesischen MwSt-Nummer wenden sich ausländische Unternehmer mit und ohne feste Niederlassung in Malta an die dem Ministerium für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen unterstellte MwSt-Behörde (Kontaktaten siehe Antwort zu Frage 1).

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Zur Beantragung einer maltesischen MwSt-Nummer bei der MwSt-Behörde benötigen ausländische Unternehmer zunächst ein Antragsformular für die Registrierung, das telefonisch, per E-Mail oder persönlich bei der MwSt-Behörde angefordert werden kann (Kontaktaten siehe Antwort auf Frage 1). Das Formular kann auch von der Website der Behörde heruntergeladen werden.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist der MwSt-Behörde mit den gegebenenfalls erforderlichen Anlagen auf dem Postweg zu übermitteln oder dort abzugeben.

Alternativ kann ein entsprechendes Online-Antragsformular ausgefüllt werden, das auf der Website der MwSt-Verwaltung abgerufen werden kann (klicken Sie auf der Startseite auf „Register online“).

Bei Online-Registrierung sind für die Registrierung die nachfolgend aufgeführten Unterlagen per Fax oder als Bilddatei per E-Mail zu übermitteln, während die Originale gleichzeitig auf dem Postweg nachzureichen sind:

- Bescheinigung der zuständigen Behörden des Landes, in dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Steuerpflichtigen in diesem Land handelt;
- Kopie der Eintragung in das Handelsregister des Landes, in dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist;

- Kopie der Gründungsurkunde des Unternehmens, falls der Steuerpflichtige eine juristische Person ist; und
- Kopie von Auftragsformularen oder Verträgen, die die künftige Unternehmertätigkeit in Malta belegen.

Nachdem festgestellt wurde, ob die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind, teilt die MwSt-Behörde dem ausländischen Unternehmer oder gegebenenfalls dem Steuervertreter die maltesische MwSt-Nummer mit („VAT Registration Certificate“). Zum Zweck der Bekämpfung von Steuerbetrug im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Transaktionen wird der Mitgliedstaat, in dem der ausländische Unternehmer niedergelassen ist, über die Angaben des Unternehmers und die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer erteilte maltesische MwSt-Nummer unterrichtet.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

35 000 EUR pro Kalenderjahr.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

10 000 EUR pro Kalenderjahr.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Wenn sich ein ausländischer Unternehmer ohne Niederlassung in der Gemeinschaft in Malta gemäß dem MwSt-Gesetz (Kapitel 406 der maltesischen Gesetzgebung) registrieren lassen muss, kann er jede in Malta ansässige und von der MwSt-Verwaltung zugelassene Person als Steuervertreter bestellen. Wird kein Vertreter bestellt, kann die MwSt-Verwaltung durch schriftliche Mitteilung jede in Malta ansässige Person, für die der ausländische Unternehmer eine steuerbare Leistung erbringt, einen Bevollmächtigten des ausländischen Unternehmers oder eine andere Person mit geschäftlicher Beziehung zu dem ausländischen Unternehmer als dessen Vertreter bestellen.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Es bestehen keine Vorschriften für die Bestellung eines Steuervertreters, jedoch kann das Ministerium für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen solche jederzeit festlegen.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Diese sind in Artikel 66 des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) festgelegt:

66. (1) Ein leitender Angestellter, Geschäftsführer, Direktor, Verwalter oder eine sonstige Führungskraft einer Organisation oder Körperschaft, ein Erbe oder Testamentsvollstrecker bzw. ein Nachlassverwalter eines vakanten Erbes eines Verstorbenen oder eine Person, die Vormund, Verwalter oder Treuhänder einer anderen Person, eines Trusts, Fonds oder einer anderen Organisation ist, ist im Sinne dieses Gesetzes ein Vertreter dieser Körperschaft, des Verstorbenen, sonstiger Person, des Trusts, Fonds oder sonstiger Organisation.

(2) (a) Wenn eine nicht in Malta oder der Europäischen Gemeinschaft niedergelassene Person sich im Sinne dieses Gesetzes registrieren lassen muss oder registriert ist, ist eine in Malta ansässige Person, für die der ausländische Unternehmer eine steuerbare Leistung erbringt, die ein Bevollmächtigter des ausländischen Unternehmers ist oder anderweitig mit dem ausländischen Unternehmer in geschäftlicher Beziehung steht, der Vertreter dieser Person, wenn sie von der MwSt-Verwaltung mit einer schriftlichen Mitteilung bestellt wird und sofern von der erstgenannten Person keine andere in Malta ansässige und von der MwSt-Verwaltung zugelassene Person bestellt wird.

(b) Wenn eine nicht in Malta, jedoch in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassene Person sich im Sinne dieses Gesetzes registrieren lassen muss bzw. registriert ist, kann sie durch eine schriftliche Mitteilung an die MwSt-Verwaltung jede in Malta ansässige und von der MwSt-Verwaltung zugelassene Person als ihren Vertreter bestellen.

(c) Im Sinne dieses Unterartikels kann der Minister durch Verordnungen die für die Bestellung geltenden Voraussetzungen festlegen.

(3) (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Unterartikel 5 ist der Vertreter einer Person für alle Pflichten gemäß diesem Gesetz in derselben Weise und im selben Umfang haftbar wie der Vertretene.

(b) Jegliche Handlung oder Unterlassung eines Vertreters in dieser Funktion wird im Sinne dieses Gesetzes als Handlung oder Unterlassung des Vertretenen betrachtet.

(c) Jede gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes an einen Vertreter in dieser Funktion zugestellte Mitteilung bzw. geleistete Erstattung gilt als dem Vertretenen zugestellte Mitteilung bzw. geleistete Erstattung.

(d) Die Bestellung einer Person als Vertreter einer anderen Person entbindet diese nicht von ihren Pflichten oder Verantwortlichkeiten gemäß diesem Gesetz.

4) Ein Vertreter, der der vertretenen Person gehörende oder geschuldete Mittel oder Vermögensgegenstände verwaltet oder kontrolliert, darf diese Mittel oder Vermögensgegenstände nicht veräußern, sofern er nicht ausreichende Rückstellungen für etwaige nach diesem Gesetz zu zahlende Steuern getätigt hat.

(5) Der Vertreter und der Vertretene haften gesamtschuldnerisch für die von diesem zu entrichtenden Steuern, wobei die Haftung des Vertreters nach diesem Unterartikel auf die von ihm verwalteten oder kontrollierten Mittel bzw. den Wert der Vermögensgegenstände, die dem Vertretenen gehören oder ihm geschuldet werden, beschränkt ist, sofern der Vertreter in gutem Glauben gehandelt und nicht wissentlich gegen Unterartikel 4 oder eine sonstige Verpflichtung nach diesem Gesetz verstoßen hat.

13. WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Die MwSt-Verwaltung kann durch schriftliche Mitteilung jede in Malta ansässige Person, für die der ausländische Unternehmer eine steuerbare Leistung erbringt, die ein Bevollmächtigter des ausländischen Unternehmers ist oder die anderweitig in geschäftlicher Beziehung zu dem ausländischen Unternehmer steht, als dessen Vertreter bestellen.

Ist die Bestellung eines Vertreters nicht möglich, kann die MwSt-Behörde die Mehrwertsteuer, Zinsen und Geldbußen von den maltesischen Vertragspartnern des ausländischen Unternehmers einziehen. Sofern diese Vertragsparteien jedoch nachweisen, dass sie die Mehrwertsteuer ganz oder teilweise an Lieferanten gezahlt haben, können sie von der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer entbunden werden.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Dies ist in Artikel 63(5) des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) folgendermaßen geregelt:

(5) Wenn es nach Ansicht der MwSt-Verwaltung zum Schutz der Einnahmen des Staates erforderlich ist, kann sie nach den vom Minister festgelegten Voraussetzungen jederzeit von dem Steuerpflichtigen als Bedingung für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch diese Person die Hinterlegung einer Sicherheit oder weiteren Sicherheit für die Zahlung von nach diesem Gesetz von ihr zu entrichtenden oder möglicherweise zu entrichtenden Steuern verlangen, wobei der Betrag und die Art von der MwSt-Verwaltung festgelegt werden.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

In einem anderen Mitgliedstaat ansässige ausländische Unternehmer sind nicht zur Bestellung eines Steuervertreters verpflichtet. Ihre Registrierung für MwSt-Zwecke in Malta hängt daher nicht von der Zulassung eines Steuervertreters ab.

In der Gemeinschaft ansässige ausländische Unternehmer, die sich in Malta registrieren lassen müssen, können entweder im eigenen Namen darum ersuchen oder durch schriftliche Mitteilung an die MwSt-Verwaltung jede in Malta ansässige und von dieser zugelassene Person zum Vertreter bestellen.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Ein in der EU ansässiger Unternehmer kann freiwillig einen Steuervertreter in Malta bestellen.

Nur ein in Malta niedergelassener Unternehmer kann auf Antrag als Steuervertreter eines in der EU ansässigen ausländischen Unternehmers registriert werden.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Siehe Antwort auf Frage 14.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die einschlägigen Regelungen finden sich in Artikel 50 des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) sowie in Anhang („Schedule“) 12.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Artikel 50 des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) lautet:

(1) Jede gemäß Artikel 10 registrierte Person, die für eine andere Person, die sich für die Zwecke dieser Lieferung anhand einer MwSt-Nummer ausweist, andere als befreite Leistungen ohne Recht auf Vorsteuerabzug erbringt, muss jener anderen Person eine Rechnung für Steuerzwecke ausstellen, und zwar innerhalb von 31 Tagen ab dem früheren der folgenden beiden Daten:

- (a) dem Datum der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen;
- (b) dem Datum der Bezahlung der erbrachten Leistung.

(2) Liegt eine Anwendung, eine Veräußerung, Beförderung oder Verwendung von Gegenständen vor, wofür kein Entgelt erhoben oder gezahlt wird, was im Sinne des Anhangs 2 jedoch als eine Lieferung von einer Person für Entgelt betrachtet wird, hat diese Person, falls sie gemäß Artikel 10 registriert ist, eine Rechnung für Steuerzwecke auszustellen, in der sie selbst sowohl als die Person, die die Leistung erbracht hat, als auch die Person, für die die Leistung erbracht wurde, ausgewiesen wird.

(3) Jede steuerpflichtige Person muss über jeden von ihr durchgeführten Fernverkauf innerhalb des in Unterartikel 1 genannten Zeitraums eine Rechnung für Steuerzwecke ausstellen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Es bestehen keine diesbezüglichen Vorschriften.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Innerhalb von 31 Tagen nach Lieferung der Gegenstände bzw. Erbringung der Dienstleistungen oder, sofern dieser Zeitpunkt früher liegt, innerhalb von 31 Tagen nach Eingang einer Zahlung für die Leistung.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Es bestehen keine diesbezüglichen Vorschriften.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Dies ist unter Nummer 10 in Anhang („Schedule“) 12 zum MwSt-Gesetz (Kapitel 406) geregelt, der wie folgt lautet:

Von einer Person für sich selbst ausgestelltes Dokument

10. Erfolgt eine steuerpflichtige Leistung an eine Person und wird keine Rechnung für Steuerzwecke für diese Lieferung ausgestellt, kann diese Person sich selbst ein Dokument für diese Leistung ausstellen und dieses Dokument stellt eine Rechnung für Steuerzwecke dar, wenn es den in diesem Anhang angegebenen Anforderungen entspricht und von der MwSt-Verwaltung genehmigt wird. Falls es sich bei der Person um jene Person handelt, die für die auf diese Lieferung zu entrichtende Steuer haftbar ist, ist keine solche Genehmigung erforderlich.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Es bestehen keine besonderen Vorschriften diesbezüglich.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGBEN SEIN?

Ohne Angabe der MwSt-Nummer des Kunden gilt das Dokument nicht als für Steuerzwecke ausgestellte Rechnung.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Eine für Steuerzwecke ausgestellte Rechnung muss den unter Punkt 2 des Anhangs („Schedule“) 12 zum MwSt-Gesetz (Kapitel 406) festgelegten Anforderungen entsprechen und Folgendes enthalten:

- (a) Datum der Ausstellung;
- (b) laufende Nummer einer oder mehrerer Serien, die die Rechnung eindeutig kennzeichnet;
- (c) Name und Anschrift des Lieferanten sowie die MwSt-Nummer, unter der er die Leistung erbracht hat;
- (d) Name und Anschrift des Empfängers der Leistung sowie die MwSt-Nummer, unter der er die gelieferten Gegenstände bzw. Dienstleistungen erworben hat;

- (e) Art der Leistung anhand eines Verweises auf die unter Punkt 3 dieses Anhangs bezeichneten Kategorien;
- (f) ausreichende Bezeichnung zur Ermittlung der Menge und Art der gelieferten Waren bzw. des Umfangs und der Art der erbrachten Dienstleistungen;
- (g) Datum der Lieferung bzw. der letzten Teillieferung oder Datum der Vorauszahlung für die Lieferung, sofern dieses Datum feststellbar ist und vom Tag der Rechnungsstellung abweicht;
- (h) Bemessungsgrundlage pro MwSt-Satz oder Befreiung, Einheitspreis vor MwSt sowie nicht im Einheitspreis berücksichtigte Preisnachlässe;
- (i) nach dem jeweils anwendbaren MwSt-Satz aufgeschlüsselte zu entrichtende Steuerbeträge, wenn vorhanden, und
- (j) Gesamtbetrag der gegebenenfalls zu entrichtenden MwSt.

Eine von einem Einzelhändler für Steuerzwecke auszustellende Rechnung muss lediglich folgende Angaben enthalten:

- (a) laufende Nummer des Umsatzes;
- (b) Datum der Lieferung;
- (c) Name, Anschrift und MwSt-Nummer des Lieferanten;
- (d) MwSt-Nummer des Leistungsempfängers;
- (e) ausreichende Bezeichnung zur Ermittlung der gelieferten Gegenstände;
- (f) für jede Bezeichnung die Menge der Gegenstände, den anwendbaren MwSt-Satz und den zu zahlenden Preis einschließlich Steuer;
- (g) Gesamtbetrag der zu entrichtenden Steuer.

Eine von einer für Steuerzwecke genehmigten Registrierkasse („fiscal cash register“), die den Bestimmungen in Anhang 13 des MwSt-Gesetz (Kapitel 406) entspricht, ausgestellte Steuerquittung gilt jedoch als den Anforderungen dieses Punkts entsprechend, wenn sie zusätzlich zu den nach diesem Punkt erforderlichen Angaben die maschinengedruckte MwSt-Nummer des Leistungsempfängers enthält.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.

Dies ist unter Punkt 11 von Anhang („Schedule“) 12 zum MwSt-Gesetz (Kapitel 406) geregelt, der wie folgt lautet:

Rechnungen, die die unter Punkt 2 genannten Angaben enthalten, können bei Einverständnis des Kunden auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern die Echtheit des Ursprungs und die Richtigkeit des Inhalts gemäß etwaiger einzelstaatlicher Vorschriften in Bezug auf die Verwendung elektronischer Signaturen und gemäß etwaiger Vorgaben und Genehmigungen der MwSt-Verwaltung gewährleistet sind.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Siehe die Antwort auf Frage 28.

30. SIND IN IHREM LAND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Siehe die Antwort auf Frage 28.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Nein.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Es bestehen keine diesbezüglichen Vorschriften.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.

Nein, es besteht keine Mitteilungsverpflichtung.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Artikel 48(4) des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406 der maltesischen Gesetzgebung) sieht Folgendes vor:

(...) müssen Unterlagen und Rechnungen für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren ab Ende des Jahres, auf das sie sich beziehen, aufbewahrt werden.

Bei Investitionsgütern beginnt der Zeitraum von sechs Jahren:

- nach fünf (5) Jahren für bewegliche Vermögensgegenstände und
- nach zwanzig (20) Jahren für unbewegliche Vermögensgegenstände.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Es bestehen keine besonderen Vorschriften diesbezüglich.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Es bestehen keine besonderen Vorschriften diesbezüglich.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Eine vereinfachte Rechnungsstellung gemäß Artikel 238 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwSt-Richtlinie) ist nicht gestattet, und es bestehen auch keine besonderen Regelungen diesbezüglich.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Jede gemäß Artikel 10 oder 11 des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406 der maltesischen Gesetzgebung) registrierte Person ist zum Einreichen der periodischen MwSt-Erklärung verpflichtet.

Die periodische MwSt-Erklärung wird für jede Steuerperiode abgegeben und muss zusammen mit der entsprechenden Zahlung bis spätestens am 15. Tag des zweiten Monats nach jenem Monat, in dem die Steuerperiode endet, bei der MwSt-Behörde einlangen.

Eine Steuerperiode beträgt normalerweise drei Monate, kann jedoch auf Antrag auf einen Monat verkürzt werden. Im Falle eines niedrigen Gesamtwertes der Lieferungen kann die MwSt-Behörde auch eine Steuerperiode von zwölf Monaten zuteilen.

Beginn und Ende der ersten Steuerperiode einer neu registrierten Person wird von der MwSt-Verwaltung festgelegt und hängt generell davon ab, wann die Registrierung dieser Person wirksam wird.

Nach der ersten Steuerperiode beginnt jede weitere Steuerperiode am ersten Tag direkt nach Ende der vorhergehenden. Wenn zum Beispiel eine steuerpflichtige Person am 12. September registriert wird, beginnt die erste Steuerperiode normalerweise am 1. September und endet am 30. November; die darauf folgende Steuerperiode beginnt am 1. Dezember und endet Ende Februar.

Jede gemäß Artikel 11 des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) als steuerbefreit registrierte Person muss bis zum 15. Februar jedes Jahres eine Erklärung (vereinfachte Steuererklärung) einreichen, aus der der im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Umsatz hervorgeht (siehe Antworten auf die Fragen 4 und 23).

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Siehe die Antwort auf Frage 38.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN (WENN JA, BITTE ANGEBEN)?

Die MwSt-Behörde muss die überschüssige MwSt, die in der periodischen MwSt-Erklärung über den korrekten Betrag hinaus angegeben wurde, innerhalb von fünf Monaten ab dem Datum zurückerstatten, das als Einsendefrist für die entsprechende MwSt-Erklärung über jene Steuerperiode angegeben ist, bzw. ab dem Datum, an dem die genannte MwSt-Erklärung an die MwSt-Verwaltung gesandt wurde. Es gilt das spätere Datum.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Kleinunternehmer, die als steuerbefreit registriert sind, müssen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres eine vereinfachte Steuererklärung einreichen, aus der der im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Umsatz hervorgeht. Unter die Kategorie der Kleinunternehmer fällt:

- wer steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen tätigt und in den unmittelbar vorausgehenden zwölf Monaten Umsätze von weniger als 35 000 EUR erzielt hat;
- wer steuerpflichtige Dienstleistungen mit relativ geringem Mehrwert erbringt und in den unmittelbar vorausgehenden zwölf Monaten Umsätze von weniger als 24 000 EUR erzielt hat; und
- wer andere steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt und in den unmittelbar vorausgehenden zwölf Monaten Umsätze von weniger als 14 000 EUR erzielt hat.

42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Das maltesische MwSt-Gesetz (Kapitel 406) sieht keine vereinfachten Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld vor.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND BEDINGUNGEN GELTEN DAFÜR?

Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die Einreichung der zusammenfassenden Meldung folgende Bedingungen:

- (1) Die zusammenfassende Meldung muss über jeden Kalendermonat abgegeben werden und mittels elektronischer Dateiübertragung spätestens am 15. Tag des auf den entsprechenden Kalendermonat folgenden Monats bei der MwSt-Verwaltung eintreffen.

oder:

- (2) (a) Die Steuerpflichtigen können eine zusammenfassende Meldung über jeweils drei Kalendermonate abgeben, und zwar spätestens am 15. Tag des auf das Ende dieser drei

Monate folgenden Monats, sofern der Gesamtwert der gelieferten Gegenstände ohne MwSt weder für die fraglichen drei Monate noch für einen der vier vorhergehenden Zeiträume von drei Monaten eine Summe von 50 000 EUR überschreitet.

(2) (b) Obige Wahlmöglichkeit verliert ihre Gültigkeit mit dem Ende des Monats, in dem der Gesamtwert der steuerbefreiten innergemeinschaftlich gelieferten Gegenstände ohne MwSt für den auslaufenden Zeitraum von drei Monaten eine Summe von 50 000 EUR überschreitet. In diesem Fall muss eine zusammenfassende Meldung über den Monat oder die Monate ab Beginn des Zeitraums von drei Monaten abgegeben werden, und zwar spätestens am 15. Tag des auf den letzten Monat des Zeitraums, für den die Meldung abgegeben wird, folgenden Monats.

oder:

(3) Steuerpflichtige Personen, die Dienstleistungen mit Ausnahme solcher Dienstleistungen erbringen, die in dem Mitgliedstaat, in dem ihre Tätigkeit besteuert wird, von der MwSt befreit sind und für die der Empfänger zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, können eine zusammenfassende Meldung über jeweils drei Kalendermonate abgeben, und zwar spätestens am 15. Tag des auf das Ende dieser drei Monate folgenden Monats.

Wenn jedoch eine steuerpflichtige Person sowohl Gegenstände als auch Dienstleistungen an steuerpflichtige Personen liefert, die über eine MwSt-Nummer verfügen, gelten die Vorschriften der obigen Absätze 1 und 2.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSAZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Die MwSt-Erklärung kann auf elektronischem Wege über die Website der MwSt-Behörde eingereicht werden. Aus Gründen der Sicherheit und Vertraulichkeit und des Datenschutzes muss eine registrierte Person, die ihre MwSt-Erklärung auf elektronischem Wege entweder selbst oder mittels der Vergabe einer Zugangsberechtigung an eine andere Person einreichen möchte, über ein e-ID (elektronisches Identitätszertifikat) verfügen. Dieses erhält man von der für die Vergabe dieser Zertifikate zuständigen Behörde (weitere Informationen unter <https://www.mygov.mt>).

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER

EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja, dies ist in derselben Weise möglich wie das Einreichen einer MwSt-Erklärung (siehe die Antwort auf Frage 46).

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Nach Artikel 2 des MwSt-Gesetzes (Kapitel 406) ist in Bezug auf importierte Güter der Importeur jene Person, auf deren Namen die Gegenstände bei Fälligwerden der Einfuhrsteuer eingetragen sind.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Die auf die Einfuhr von Gegenständen erhobene MwSt muss an den Zollprüfer entrichtet werden, der sie im Namen der MwSt-Verwaltung entgegennimmt, und zwar an dem von dem Zollprüfer festgesetzten Ort und begleitet von den durch den Zollprüfer bestimmten Dokumenten.

Kein nach Malta eingeführter Gegenstand darf zum Gebrauch in Malta ausgeliefert oder aus einem Zolllager entfernt, ausgelöst oder abgeholt werden, außer wenn es sich bei der Einfuhr dieser Gegenstände um eine steuerbefreite Einfuhr handelt, wenn die MwSt auf diese Einfuhr entrichtet wurde oder wenn die MwSt-Verwaltung die entsprechende Genehmigung erteilt.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Die Möglichkeit besteht, wenn die MwSt-Verwaltung hierzu die Genehmigung erteilt.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Nein.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

In Maltesisch und Englisch.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Bei folgenden Gegenständen und/oder Dienstleistungen kann keine Vorsteuer abgezogen werden:

- Tabak und Tabakwaren;
- alkoholische Getränke;
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten;
- Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuge einschließlich deren Lieferung zum Zweck von Miet- oder Leasingvereinbarungen;
- Gegenstände und Dienstleistungen zum Zweck der Reparatur, Wartung, Betankung und Instandhaltung der oben erwähnten Fahrzeuge;
- Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen sowie innergemeinschaftlicher Erwerb oder innergemeinschaftliche Einfuhr von Gegenständen, die vom Steuerpflichtigen für Empfänge oder die Unterhaltung oder Unterbringung von Gästen verwendet werden, sofern die Erbringung dieser Leistungen nicht gegen Entgelt im Rahmen der normalen Wirtschaftstätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgt;
- Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen sowie innergemeinschaftlicher Erwerb oder innergemeinschaftliche Einfuhr von Gegenständen durch diese Person zum Zweck der Beförderung oder Unterhaltung ihrer Arbeitnehmer oder – im Fall einer Körperschaft – ihrer leitenden Angestellten oder Arbeitnehmer; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Beförderung der Arbeitnehmer durch diese Person in Fahrzeugen mit einer Kapazität von mindestens sieben Sitzplätzen.

Für folgende Leistungen ist ein Vorsteuerabzug jedoch möglich:

- Gegenstände, die im Rahmen der normalen wirtschaftlichen Tätigkeit einer Person zum Zweck des Weiterverkaufs an diese geliefert oder von dieser innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt werden, sowohl in dem Zustand bei Erwerb oder Einfuhr als auch nach der Behandlung, Verarbeitung oder Einarbeitung in andere von dieser Person gelieferte Gegenstände;
- Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, die an eine Person geliefert oder von dieser innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt werden und die anschließend von dieser Person zur Beförderung von Gegenständen oder Passagieren gegen Entgelt eingesetzt werden;
- Wasser- und Luftfahrzeuge, die an eine Person geliefert oder von dieser innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt werden, um anschließend von dieser Person im Rahmen einer Charter- oder einer Mietvereinbarung zur Verfügung gestellt zu werden;

- Kraftfahrzeuge, die an eine Person geliefert oder von dieser innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt werden, um anschließend von dieser Person mit oder ohne Fahrer vermietet (ausgenommen ist die Betankung von Mietfahrzeugen ohne Fahrer) oder für die Erteilung von Fahrunterricht eingesetzt zu werden, vorausgesetzt, dieser Gebrauch ist in jedem Fall der normalen wirtschaftlichen Tätigkeit der Person zuzuordnen;
- für die Beförderung von Gegenständen ausgelegte und gefertigte Kraftfahrzeuge mit in der Regel neben dem Fahrer angebrachten Sitzplätzen oder Kraftfahrzeuge mit Sitzplätzen für mindestens neun Personen.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Abhängig von der Nutzung der Gegenstände oder Dienstleistungen für die wirtschaftliche Tätigkeit können alle Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen einem Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug unterliegen. Der Prozentsatz wird anhand des Verhältnisses zwischen steuerpflichtigen und steuerbefreiten Lieferungen berechnet.